

Merkblatt

für Gottesdienste mit Öffentlichkeit im Offizialatsbezirk Oldenburg in Zeiten der Coronapandemie

Aktualisierte Fassung, Stand: 9. März 2021

Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die folgenden Maßnahmen und die je aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu beachten.

1. Es ist notwendig, ein Hygienekonzept vorzuhalten, das den Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2 der Corona-Verordnung entspricht. Die Maßnahmen sind umzusetzen; dies betrifft auch die Regelungen zu Markierungen von Sitzplätzen, Mund-Nase-Bedeckung, Reinigung, Abstandsgeboten, Lüftung, Ordnerdiensten, Laufwegen und Begrenzung der Besucherzahl.
2. Nach aktueller Corona-Verordnung vom 08. März 2021 sind Freiluftgottesdienste, Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion und Firmung „unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.“ Dennoch sollte sehr restriktiv überlegt werden, welche Zusammenkünfte derzeit tatsächlich nötig sind.
3. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten gehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.
4. Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept auch ein „Anmeldeerfordernis“ für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen.
5. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen durchgehend eine medizinische Maske. Dazu zählen sowohl OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken sowie Einwegmasken mit den Kennzeichnungen KN95 und N95. Die bekannte „Alltagsmaske“ und Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Bei der Ausübung eines liturgischen Dienstes kann sinnvollerweise darauf verzichtet werden.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag dürfen Kinder alternativ eine textile oder textilähnliche

Barriere verwenden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

6. Gemeinsames Beten ist möglich. Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.
7. Der Gemeindegesang ist in geschlossenen Räumen untersagt. Auch auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester ist zu verzichten. Solistinnen und Solisten, kleine Musikgruppen oder eine Schola können unter Wahrung der Abstandsregeln den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Bei mehreren Aktiven muss der Abstand zwischen den Musikerinnen und Musikern jeweils mindestens 3 m Abstand und zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde mindestens 6 Meter. Die Anzahl der Protagonisten sollte sehr begrenzt sein. Die Maske darf während des Musizierens abgenommen werden.

Bei Freiluftgottesdiensten ist der Gemeindegesang unter Wahrung der Abstandsregeln (siehe 3.) zulässig. Auch die Beteiligung von Chören und kleinen Musikgruppen ist unter diesen Voraussetzungen möglich.

8. Beerdigungen sind mit Abstand ohne Personenbegrenzung möglich.
9. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Kollektenkörbe werden am Ausgang aufgestellt.
10. Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentspendungen).
11. Auf den Friedensgruß per Handschlag wird verzichtet.
12. Die Kommunionausteilung erfolgt in angemessenem Abstand. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt. Bei der Kommunionausteilung ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
13. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
14. Tauffeiern finden nur als Einzeltaufe im Rahmen einer Familie statt. Erstkommunion- und Firmfeiern finden weiterhin in kleinen Gruppen statt.
15. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.
16. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.

Vechta, den 09. März 2021

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof